

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gassner AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und der Gassner AG. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden wegbedungen, falls sie von Gassner AG nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung an den Kunden gilt nicht als Annahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.2 Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AGB gilt der übrige Teil der AGB weiter. Der ungültige Teil wird durch eine in der wirtschaftlich möglichst gleichkommenden Regelung ersetzt.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote von Gassner AG sind unverbindlich, solange Gassner AG nicht ausdrücklich eine verbindliche Offerte abgibt.
- 2.2 Kostenvoranschläge von Gassner AG sind mangels anderer ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und kostenpflichtig.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1 Für die Beschaffenheit der Ware und die weiteren Bedingungen der Auftragsausführung sind ausschliesslich die Angaben in der Auftragsbestätigung massgebend. Von Gassner AG oder Zulieferanten vorgenommene Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung der bestellten Waren sind ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2 Aufträge und Bestellungen, welche unmittelbar nach Eingang zur Ausführung gelangen, werden von Gassner AG nicht bestätigt.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) ab Werk / Lager zuzüglich MWST.
- 4.2 Alle Preise basieren auf den am Tag der Bestätigung bekannten Kosten, Abgaben und Wechselkursen. Erhöhen sich dieselben in der Zeit bis zur Auslieferung, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.3 Transport, Porto, Versicherung, Entsorgung und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Für die Anlieferung und Montage müssen geeignete Hebelmittel zur Verfügung gestellt werden. Bauseitige Arbeiten wie Sanitär-, Elektriker-, und Baumeisterarbeiten sind im Montagepreis nicht enthalten und müssen vor Montagebeginn ausgeführt werden. Wird die Montage durch Umstände die nicht beim Lieferanten liegen verzögert oder unterbrochen, wird der Mehraufwand zusätzlich verrechnet.
- 4.5 Gassner AG behält sich vor, an gedruckten Preislisten und Katalogen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung Änderungen vorzunehmen.
- 4.6 Aufträge beziehungsweise Bestellungen mit einem Warenwert von unter CHF 50.00 können mit einem angemessenen Kleinmengenzuschlag belastet werden.

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen.
- 5.2 Lieferfristen werden von Gassner AG nach Kräften eingehalten, sind aber mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nicht rechtsverbindlich. In keinem Fall haftet Gassner AG für höhere Gewalt oder andere, nicht von Gassner AG zu vertretende Störungen (z.B. Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferanten etc.). Allfällige rechtsverbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz zufolge Lieferverzögerung besteht in keinem Fall.
- 5.3 Lässt sich der Grund für allfällige Lieferverzögerungen nicht innerhalb nützlicher Frist beheben, kann Gassner AG unter entsprechender Mitteilung an den Kunden entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Bei Lieferung der Ware auf Abruf ist der Kunde zum Abruf der Waren innerhalb der vereinbarten Frist verpflichtet. Diese Abrufsfrist beträgt mangels anderer schriftlicher Abrede 2 Monate. Nach Ablauf dieser Frist kann Gassner AG den sofortigen Abruf verlangen.
- 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft oder bei einer Lieferung auf Abruf nach Ablauf der vereinbarten Abrufsfrist verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0.5% des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer Lagerkosten sowie die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.6 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

6. Transport und Übergang der Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Auslieferung der Waren ab Werk, Lager oder Werkstatt von Gassner AG auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Sämtliche Lieferungen erfolgen ausnahmslos auf Gefahr des Kunden.

7. Mängelrügen und -fristen

- 7.1 Der Empfänger hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und ihre Beschaffenheit zu prüfen. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.2 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Bei verspäteter Anzeige sind Garantieansprüche ausgeschlossen. Bei ungerechtfertigten Anzeigen hat Gassner AG Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen durch den Kunden.
- 7.3 Gassner AG haftet für sämtliche Rechts- und Sachmängel nur im Rahmen und während der Dauer der nachstehenden Garantiebestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind auch bei rechtzeitiger Anzeige von Mängeln ausgeschlossen. Die Garantiefrist beginnt mit der Ablieferung der Ware zu laufen.

8. Garantiefristen

- 8.1 Sämtliche Garantieansprüche hat der Kunde innerhalb der Garantiefrist schriftlich und unter Angabe des Kauf-, allenfalls Inbetriebsetzungs- und Ausfalldatums. Mit Ablauf der Garantiefristen sind sämtliche Ansprüche des Kunden verwirkt.
- 8.2 Die Garantiefrist bemisst sich nach den Bestimmungen der dem Produkt beigefügten Garantieerklärung.
- 8.3 Die Garantie beschränkt sich auf ein Jahr. Garantiefristen, welche ein Jahr überschreiten, müssen in schriftlicher Form festgehalten werden, verlieren jedoch ihre Gültigkeit wenn keine jährliche Wartung durchgeführt wird.

9. Garantieleistungen

- 9.1 Gassner AG ist verpflichtet, alle Produkte oder Teile von solchen, die innerhalb der Garantiefrist nachweisbar zufolge ungenügenden Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind oder werden und deren Mangelhaftigkeit rechtzeitig angezeigt wurde, so rasch wie möglich und nach der Wahl von Gassner AG entweder zu reparieren oder zu ersetzen. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandlung, Minderung, Schadenersatz für Schäden an der Sache und an Folgeschäden etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Es bestehen keine Garantieansprüche bei handelsüblicher und / oder nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Eigenschaften eventuell vorgelegter Muster gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung von Gassner AG nicht als zugesichert, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.
- 9.3 Für ersetzte Teile gilt generell eine Garantiefrist von drei Monaten.
- 9.4 Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind folgende Mängel:
 - natürlicher Verschleiss;
 - Mängel, die nach dem Gefahrübergang oder durch unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Aufstellung oder Wartung, die Nichtbeachtung von Einbau- und Betriebsvorschriften oder übermässige Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Mängel, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äusserer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware ausserhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.

- 9.5 Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Kunden oder Vorschriften des Kunden zur Verwendung eines bestimmten Materials zurück zu führen sind. Es bestehen keine Garantieansprüche, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird.
- 9.6 Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht von Gassner AG geliefert wurden, kann sich Gassner AG von seiner Haftung befreien, indem sie dem Kunden ihre eigenen Garantieansprüche gegen den Lieferanten abtritt.
- 9.7 Keine Garantie besteht, wenn die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von Gassner AG autorisierte Fachwerkstatt / Servicestelle durchgeführt wurde.
- 9.8 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die erwähnten Bestimmungen entsprechend.

10. Umtausch

Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur mit Einverständnis von Gassner AG möglich. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Transport- und Verpackungskosten, trägt der Kunde.

11. Zahlungen

- 11.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 11.2 Die Zahlungspflicht des Kunden ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrags auf dem Postcheck- oder Bankkonto von Gassner AG (Valuta). Die Annahme von Wechseln oder Checks als Zahlungsmittel liegt im Ermessen von Gassner AG. Bei Wechseln oder Checks gilt die Zahlungspflicht erst als erfüllt, wenn die Beträge nach Einlösung gutgeschrieben sind.
- 11.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Gassner AG Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet.
- 11.4 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen von Gassner AG aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.
- 11.5 Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistungen gefährden, berechtigen Gassner AG,
- jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Kunden zurückzuverlangen bzw. die Dienstleistung nicht zu erbringen;
 - alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderungen Sicherheiten zu verlangen;
 - noch ausstehende Lieferungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse auszuführen;
 - sowie vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.
- 11.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen Gassner AG Verzugszinsen in der Höhe des Blankokreditzinssatzes der Zürcher Kantonalbank zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.7 Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.8 Erfüllungsort für sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen ist der Sitz von Gassner AG.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gassner AG ist berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche von Gassner AG gegenüber dem Kunden einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren am Domizil des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Gassner AG unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn er oder die Ware das Domizil wechseln.
- 12.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung der im Eigentum von Gassner AG stehenden Ware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebs berechtigt. Zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts von Gassner AG erwirbt Gassner AG an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum, das der Kunde Gassner AG hiermit überträgt. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach Art. 726 und Art. 727 ZGB.
- 12.3 Der Kunde ist zur Weiterveräusserung in der Schweiz gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt Gassner AG zur Sicherung ihres Eigentumsvorbehalts alle ihm aus der Weiterveräusserung der Ware bzw. des Gegenstandes zustehende Forderungen mit Nebenrechten ab. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Kunden gemäss der vorliegenden Bestimmung kann Gassner AG widerrufen, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten gegenüber Gassner AG gegenüber nicht ordnungsgemäss nachkommt. Diese Rechte erlöschen auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen länger als nur vorübergehend einstellt.
- 12.4 Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände als die in diesem Abschnitt genannten ist der Kunde nicht berechtigt.
- 12.5 Auf Verlangen von Gassner AG hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum von Gassner AG stehende Ware bzw. Gegenstände veräussert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräusserung zustehen und Gassner AG auf seine Kosten eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung betreffend Abtretung der Forderung auszustellen.
- 12.6 Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt von Gassner AG stehen, aufgewendet werden müssen, sind vom Kunden zu tragen, soweit nicht Dritte dafür aufkommen.

13. Geheimhaltung

Alle von Gassner AG stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmale, die übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, sowie sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von Gassner AG zur Weiterveräusserung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben im ausschliesslichen Eigentum von Gassner AG. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Gassner AG dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder sonst wie verwendet werden. Auf Aufforderung von Gassner AG sind alle von Gassner AG stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an Gassner AG zurückzugeben oder zu vernichten. Gassner AG behält sich alle Rechte an diesen Informationen (einschliesslich Urheberrechte, Patente, Marken, Designs, Halbleiterschutz etc.) vor.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Für Streitigkeiten, die aus vorliegenden Bedingungen zwischen den Vertragspartnern entstehen sollten, gilt, unter Vorbehalt des Schweizerischen Bundesgerichts, als Gerichtsstand Bülach.
- 14.2 Vorliegende Bedingungen unterstehen den Bestimmungen des Schweizer Rechts; auf was vorstehend nicht geregelt ist, sind die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.